

ZBB 2006, 220

§ 290 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 InsO

Keine Versagung der Restschuldbefreiung im Regelinsolvenzverfahren eines Gesellschafters bei Nichtangabe einer erst drei Monate nach Eröffnung fällig gestellten Bürgschaft

AG Göttingen, Beschl. v. 17.01.2006 – 71 IN 57/03,ZVI 2006, 163

Leitsatz:

Wird eine Bürgschaftsverpflichtung des Schuldners erst drei Monate nach Verfahrenseröffnung fällig gestellt, kann es an grober Fahrlässigkeit i. S. d. § 290 Abs. 1 № 5 InsO fehlen, wenn sich das Insolvenzgericht bei einem Eigenantrag mit der Angabe der Summe der Gesamtverbindlichkeiten begnügt hat und der Gläubiger vom Schuldner nicht benannt wird.